

Einsatz von Kolleginnen und Kollegen im pD-Schema

Gesetzliche Bestimmungen

Auszüge aus dem Dienstrecht NEU § 8 Landesvertragslehrpersonengesetz (LVG)



Werner Strohmeier
0664/8034 555 726

(3) Die Unterrichtsverpflichtung einer vollbeschäftigten Landesvertragslehrperson beträgt 24 Wochenstunden.

- davon 22 Wochenstunden unterrichtliche Tätigkeit (Unterrichtserteilung und qualifizierte Betreuung von Lernzeiten im Rahmen der Tagesbetreuung – ausschließlich gegenstandsbezogene Lernzeit!)
- die verbleibenden 2 WStd. sind aus folgenden Tätigkeitsbereichen, die jeweils einer WStd. entsprechen, zu erbringen:
 1. Aufgaben einer klassenführenden Lehrkraft bzw. eines KV
 2. Funktion einer Mentorin/eines Mentors
 3. Verwaltung von Lehrmittelsammlungen
 4. Aufgaben des Qualitätsmanagements auf Schulebene
 5. Fachkoordination an Schulen mit musikischem oder sportlichem Schwerpunkt
 6. Koordination an Stmk. Mittelschulen
 7. qualifizierte Beratungstätigkeit

Der Umfang dieser Aufgaben reduziert sich bei Teilbeschäftigung aliquot

(4) Beratungsstunden (qualifizierte Beratungstätigkeit) sind in der Lehrfächerverteilung auszuweisen.

- Beratung von Schüler/innen, Eltern (außerhalb der regelmäßigen Sprechstunden und der Sprechtage) und Koordination zwischen Lehrkräften und Erziehungsberechtigten.
- Beratungsstunden sind regelmäßig oder geblockt zu erbringen.

(10) Verrichtung standortbezogener Tätigkeiten: Mitarbeit im Rahmen der Unterrichts-, Schul- und Qualitätsentwicklung; die Leitung bzw. Mitwirkung an Schul- und Unterrichtsprojekten; Teilnahme an Konferenzen, Teambesprechungen und schulinterner Fortbildung; Zusammenarbeit mit Erziehungsberechtigten und Lehrberechtigten. Die Schulleitung legt diese standortbezogenen Tätigkeiten in einem ausgewogenen Ausmaß fest!

(11) Verrichtung individuell organisierter Tätigkeiten: Vor- und Nachbereitung des Unterrichts/ Lernzeiten; Korrektur schriftlicher Arbeiten; Evaluierung der Lernergebnisse; Reflexion der eigenen Lehrleistung.

(12) Fortbildungsveranstaltungen bis zum Ausmaß von 15 Stunden pro Schuljahr verpflichtend!

§ 23 (4) Landesvertragslehrpersonengesetz (LVG) Vertretung einer vorübergehend verhinderten Lehrkraft im Ausmaß von 24 Stunden pro Schuljahr. Bezahlung ab der 25. Stunde. Demnach erstreckt sich die Arbeitszeit dieser Lehrer/innen im Dienstrecht NEU auf die Unterrichtsverpflichtung von 24 WStd., die 24 Vertretungsstunden und die Fortbildungsverpflichtung von bis zu 15 Stunden pro Schuljahr.

Landesvertragslehrpersonen im pD-Schema unterliegen keiner Jahresnorm!

Mit freundlichen Grüßen



Werner Strohmeier
Vorsitzender des Zentralausschusses Steiermark

Die Steirische Lehrervertretung LB/FCG - Sicherheit durch Verlässlichkeit!



Unsere Mitglieder der Personalvertretung im Zentralausschuss

Vorsitzender Werner Strohmeier - 0664 80 345 55 726

Christian Hintermann - 0664 80 345 55 733 Josef Pilko - 0664 80 345 55 731

Regina Hermann - 0664 80 345 55 732 Bernhard Braunstein - 0664 80 345 55 734